

## Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2001

Nr. 73

ausgegeben am 2. April 2001

---

### Verordnung

vom 27. März 2001

### zum Gesetz über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal

Aufgrund von Art. 53 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 über die Pensionsversicherung für das Staatspersonal, LGBl. 1989 Nr. 7, in der Fassung des Gesetzes vom 18. September 1996, LGBl. 1996 Nr. 191, verordnet die Regierung:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

##### Art. 1

##### *Verhältnis zu den übrigen Sozialversicherungen*

1) Zur zuletzt bezogenen Bruttobesoldung gemäss Art. 2a Abs. 2 des Gesetzes sind auch die von der Familienausgleichskasse gewährten Kinderzulagen hinzuzurechnen.

2) Bezieht der Bezüger einer Invalidenpension gleichzeitig Doppelkindepensionen von der Invalidenversicherung, so dürfen diese Doppelkindepensionen gemäss Art. 2a Abs. 2 des Gesetzes nur zu 50 % angerechnet werden.

3) Falls die Leistungen gemäss Art. 2a Abs. 4 des Gesetzes überprüft und angepasst werden müssen und die generelle Gehaltsentwicklung stärker wäre als die Indexierung der laufenden Pension insgesamt, so ist dies zu berücksichtigen und die Leistungskürzung verhältnismässig zu reduzieren.

---

<sup>1</sup> LR 174.40

## Art. 2

*Beginn der Versicherung*

Die gemäss Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes reduzierten Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge von je 1.5 % werden bis zum Ablauf desjenigen Monats erhoben, in welchem das 24. Altersjahr vollendet wird.

## Art. 3

*Dienstunterbruch*

1) Während der Dauer eines Dienstunterbruches bis zu höchstens drei Jahren im Sinne von Art. 40a des Gesetzes bleibt die versicherte Besoldung unverändert. Wird der Dienstunterbruch und damit auch die Mitgliedschaft in der Pensionsversicherung über diese drei Jahre hinaus verlängert, weil der Versicherte eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit ausübt, so kann die versicherte Besoldung gegen Entrichtung der versicherungstechnisch notwendigen Erhöhungsbeiträge erhöht werden, sofern der Versicherungsschutz vollständig aufrechterhalten wird.

2) Die vollständige Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 40a Abs. 3 des Gesetzes setzt voraus, dass der Dienstnehmer nicht nur die Grundbeiträge des Dienstgebers, sondern auch die Sonderbeiträge gemäss Art. 19 Abs. 2 des Gesetzes vollständig leistet.

3) Hat der Versicherte während der Dauer des Dienstunterbruches den Versicherungsschutz im Sinne von Art. 40a Abs. 4 des Gesetzes nur teilweise aufrechterhalten und kommt nach dem Dienstunterbruch wieder ein neues Dienstverhältnis zustande, so kann das Versicherungsverhältnis wie folgt neu festgelegt werden:

- a) der Versicherte zahlt die Differenz zwischen den während der Dauer des Dienstunterbruches geleisteten und den entsprechenden Vollbeiträgen des Dienstnehmers und des Dienstgebers (inkl. Sonderbeiträge ohne Zins) nach. In diesem Falle hat der Dienstunterbruch keine Leistungskürzung zur Folge;
- b) der Versicherte leistet erst ab Antritt des neuen Dienstverhältnisses wieder die Vollbeiträge. In diesem Fall wird die Alterspension der Differenz zwischen den geleisteten reduzierten und den für diesen Zeitraum fehlenden gesetzlichen Vollbeiträgen entsprechend gekürzt.

## Art. 4

*Leistungseinschränkung aus gesundheitlichen Gründen*

1) Dem Versicherten ist beim Eintritt in die Pensionsversicherung bzw. bei Versicherungsbeginn schriftlich mitzuteilen, ob er ab sofort ohne Vorbehalt voll versichert ist oder ob gemäss Art. 6 des Gesetzes eine amtsärztliche Untersuchung durchzuführen ist. Solange die amtsärztliche Untersuchung nicht abgeschlossen ist, gilt er unter Vorbehalt einer allfälligen Leistungskürzung als versichert.

2) Beschliesst der Stiftungsrat aufgrund des Ergebnisses der amtsärztlichen Untersuchung die Invaliditäts- und/oder die Todesfallleistungen zu kürzen, so ist diese Leistungskürzung dem Versicherten schriftlich bekanntzugeben.

## Art. 5

*Entschädigung für die Mitglieder des Stiftungsrates*

Die Mitglieder des Stiftungsrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Jahrespauschale von 500 Franken sowie Spesenersatz.

**II. Leistungen**

## Art. 6

*Überweisung der Beiträge durch die Dienstgeber*

1) Die der Pensionsversicherung angeschlossenen Dienstgeber sind für die Überweisung der gesamten Beiträge an die Pensionsversicherung verantwortlich.

2) Die Dienstgeber haben die Dienstnehmerbeiträge bei der Gehaltszahlung zurückzubehalten und zusammen mit den entsprechenden Dienstgeberbeiträgen spätestens bis zum 10. des Folgemonats der Pensionsversicherung zu vergüten.

3) Bei verspäteter Überweisung der Beiträge belastet die Pensionsversicherung dem Beitragsschuldner einen Verzugszins von 5 %.

## Art. 7

*Versicherte Besoldung bei nicht oder nur teilweise fest besoldetem Personal (Art. 21 des Gesetzes)*

Bei nicht oder nur teilweise fest besoldetem Personal wird die versicherte Besoldung gemäss Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes wie folgt festgelegt:

- a) Neueintritt: Bestimmung der versicherten Besoldung aufgrund des mutmasslichen Jahreseinkommens gemäss Anstellungsvertrag. Während des laufenden Jahres bleiben die Beiträge unverändert;
- b) Neufestsetzung zu Beginn des neuen Versicherungsjahres: Bestimmung der versicherten Besoldung aufgrund des Durchschnittes des Vorjahres.

## Art. 8

*Auszahlung von Leistungen*

1) Verlegt ein Pensionsberechtigter seinen Wohnsitz ausserhalb des Wirtschaftsraumes Liechtenstein-Schweiz, so hat er nach Möglichkeit eine Zahlstelle in Liechtenstein oder in der Schweiz zu bezeichnen, an welche die Pension überwiesen werden kann. Ist dies dem Pensionsberechtigten nicht zuzumuten, kann eine Kapitalabfindung ausgerichtet werden.

2) Eine Kapitalabfindung kann ferner ausgerichtet werden, wenn die Alters- oder die Invalidenpension weniger als 10 %, die Ehegattenpension weniger als 6 % oder die Waisen- und Invaliden-Kinderpension weniger als 2 % der minimalen einfachen Altersrente der Alters- und Hinterlassenenversicherung beträgt.

3) Die Kapitalabfindung entspricht dem versicherungstechnischen Barwert der abzulösenden Pensionen.

## Art. 9

*Anspruch auf die ordentliche Alterspension*

Der Anspruch auf eine ordentliche Alterspension entsteht am ersten Tag des Monats, welcher der Vollendung des ordentlichen Rücktrittsalters gemäss Art. 29 des Gesetzes bzw. § 2 der Übergangsbestimmungen zum Gesetz vom 12. März 1998, LGBl. 1998 Nr. 78, folgt.

## Art. 10

*Milderung oder Aufhebung der Kürzung der Alterspension bei vorzeitiger Pension*

1) Die Kürzung der Alterspension kann gemäss Art. 30 Abs. 4 des Gesetzes aufgehoben oder gemildert werden, wenn:

- a) ein Versicherter dienstunfähig wird und aufgrund des erreichten Alters sowie der gesetzlichen Wartefristen nicht mehr invalid im Sinne des Gesetzes über die Invalidenversicherung werden kann;
- b) einem Versicherten eine Kürzung aufgrund der finanziellen Verhältnisse nicht zugemutet werden kann;
- c) ein Versicherter in der Dienstfähigkeit eingeschränkt ist, ohne im Sinne des Gesetzes dienstunfähig zu sein;
- d) ein Versicherter kranke Angehörige (Kind, Ehegatte, Elternteil) zu betreuen hat und dadurch in der weiteren Ausübung des Dienstes eingeschränkt ist.

2) Auf Antrag des Dienstgebers und unter Zusicherung der versicherungstechnischen Finanzierung kann die Kürzung der Alterspension ebenfalls aufgehoben oder gemildert werden, wenn:

- a) die Stelle eines Versicherten aufgehoben oder dringend neu besetzt werden soll und ihm wegen seines fortgeschrittenen Alters keine neue Aufgabe mehr zugemutet werden kann;
- b) ein Versicherter sich besondere Verdienste erworben hat.

## Art. 11

*Verwendung der Freizügigkeitsleistungen*

1) Der Vorsorgeschutz kann durch die Errichtung eines Freizügigkeitskontos in der Pensionsversicherung erhalten werden.

2) Das Freizügigkeitskonto ist zu errichten, wenn der austretende Versicherte:

- a) dies beantragt; oder
- b) keine näheren Angaben über die Verwendung der fälligen Freizügigkeitsleistung macht.

3) Die Eröffnung des Freizügigkeitskontos erfolgt dadurch, dass die am Austrittsdatum fällige Freizügigkeitsleistung auf ein auf den Namen des ausgetretenen Versicherten lautendes Konto übertragen wird. Der ausgetretene Versicherte wird über die Errichtung dieses Kontos schrift-

lich informiert. Das Kapital des Freizügigkeitskontos ist mit jährlich 4 % zu verzinsen.

4) Der ausgetretene Versicherte kann jederzeit die Auflösung des Freizügigkeitskontos und die Übertragung des aufgelaufenen Kapitals auf eine neue Vorsorgeeinrichtung verlangen.

5) Das auf dem Freizügigkeitskonto geäufterte Kapital wird bar ausbezahlt, wenn:

- a) der Anspruchsberechtigte das Pensionsalter erreicht;
- b) der Anspruchsberechtigte eine Rente der staatlichen Invalidenversicherung erhält;
- c) der Anspruchsberechtigte stirbt; die Auszahlung erfolgt an die Erben.

6) Das auf dem Freizügigkeitskonto geäufterte Kapital wird auf Begehren vorzeitig ausbezahlt:

- a) frühestens sechs Jahre vor Erreichen des Pensionsalters;
- b) wenn der Versicherte eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der Ehegatte des Versicherten der Barauszahlung schriftlich zustimmt;
- c) wenn der Versicherte den Europäischen Wirtschaftsraum oder den Wirtschaftsraum Liechtenstein-Schweiz verlässt.

7) Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes findet sinngemäss Anwendung.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### Art. 12

##### *Aufhebung bisherigen Rechts*

Die Verordnung vom 30. Januar 1990 zum Gesetz über die Pensionsversicherung, LGBl. 1990 Nr. 14, wird aufgehoben.

Art. 13

*Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:  
gez. *Dr. Mario Frick*  
Fürstlicher Regierungschef